







---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

gegründeten Verband unabhängiger Videotheken nicht als massgebenden Nutzerverband betrachtet, da dieser Verband im Zeitpunkt der Tarifeingabe lediglich 17 Mitglieder vertrat.

Art. 46 Abs. 2 URG verpflichtet die Verwertungsgesellschaften dazu, mit den massgebenden Nutzerverbänden über die Gestaltung der einzelnen Tarife zu verhandeln. Gemäss Lehre setzt ein massgebender Nutzerverband voraus, dass es sich bei ihm um eine Organisation handelt, in welcher ein erheblicher Teil der Nutzerinnen und Nutzer zusammengeschlossen sind (Barrelet/Egloff, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl., N 7 zu Art. 46 Abs. 2 URG; Govoni/Stebler, SIWR II/1, S. 462). Dies entspricht auch der ständigen Praxis der Schiedskommission (Beschluss vom 27.9.1967 betr. den Tarif M, Ziff. 1a, in Entscheide und Gutachten der ESchK 1967-1980, S. 15 f.). Dabei kommen vor allem gesamtschweizerische Verbände in Betracht oder solche, die zumindest für einen Landesteil repräsentativ sind. Als massgebender Nutzerverband gilt demnach ein Verband, der mindestens 20 bis 25 Prozent der vom Tarif betroffenen Nutzer vertritt (BGer vom 24. März 1995 betr. GT 4, E. 1b) oder wenn er in einem Landesteil mindestens einen Drittel der vom Tarif betroffenen Branche vertritt (BGer vom 8. September 2006 betr. GT 2b, E. 2.2 ff., in sic! 4/2007, S. 267 f.). Hinsichtlich des GT 5 hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 2. Oktober 1997 (E. 3 b/aa) befunden, dass die Vertretung von neun Mitgliedern nicht genügt um als repräsentativer Verband zu gelten. Dies muss aber auch bei 17 Mitgliedern gelten, da damit lediglich rund zehn Prozent der in der Deutschschweiz nach dem GT 5 abrechnenden Kunden erfasst werden. Da es sich beim Verband unabhängiger Videotheken somit nicht um einen massgebenden Nutzerverband handelt, mussten die Verwertungsgesellschaften auch nicht mit ihm verhandeln.

3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist regelmässig in der Einigung mit den hauptsächlichen Nutzerorganisationen zu sehen. In Bestätigung dieser Praxis hat das Bundesgericht im Entscheid vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif



